



Vereinssatzung des Tennis-Club Bad Zwesten e.V

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge und Umlagen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Die Vorsitzenden und geschäftsführender Vorstand
- § 13 Die Kassenprüfer
- § 14 Gleichstellung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **TENNIS-CLUB BAD ZWESTEN e.V.**
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar mit der Vereinsnummer 243 eingetragen.
Seine Vereinsfarben sind Blau-Weiss.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Zwesten, Schwalm-Eder-Kreis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der aktuellen Fassung der Abgabenordnung.

Dies erfolgt durch die Förderung des Sports, insbesondere durch die Förderung des Tennis-Sports. Er macht es sich zur Aufgabe, innerhalb dieses Sportes Veranstaltungen durchzuführen, sowie die Jugend in dieser Sportart auszubilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein unterhält grundsätzlich keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
Seine Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) Mitglieder (aktive und passive)
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme wird vom Antragsteller die gültige Vereinssatzung anerkannt.
- (3) Beim Aufnahmeantrag Jugendlicher (Minderjähriger) ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Antragstellers und teilt ihm das Ergebnis mit.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder dem Antrag von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dem Vorschlag muss die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit zustimmen. Der Ernante erhält eine Urkunde.
- (6) Für Personen die Interesse haben Mitglied zu werden ist ein Probemonat möglich. Die Modalitäten dafür werden vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung erfolgt rechtswirksam nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Sie muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Streichung seiner Mitgliedschaft seinen Beitragspflichten nicht fristgemäß nachgekommen ist. Ausstehende Beträge werden im Mahnverfahren eingetrieben.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden wenn das Mitglied Handlungen begeht, die das Ansehen oder das Interesse des Vereins schädigen. Dies gilt auch für Handlungen die die Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes in Frage stellen.
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- (4) Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.
- (5) Die Entscheidungen zu (2) und (3) des Vorstandes sind endgültig. Der Rechtsweg dazu ist ausgeschlossen.
- (6) In allen vorstehenden Fällen bleibt die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.
Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitglieder (Jugendliche/Minderjährige) werden durch den Jugendwart vertreten.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht die Anlagen und Einrichtungen des Vereins entsprechend einer gesonderten Regelung zu nutzen sowie an Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Anlagen und Einrichtungen gemäß gesonderter Regelungen pfleglich zu behandeln.
- (6) Mitglieder, die diese Pflicht außer Acht lassen, werden entsprechend § 6 dieser Satzung behandelt.

§ 8

Beiträge und Umlagen

- (1) Es werden erhoben
 - a) Jahresbeiträge für Mitglieder
 - b) Jahresbeiträge für außerordentliche Mitglieder
 - c) Umlagen für außerordentliche Maßnahmen
 - d) Die Beiträge können im Lastschriftverfahren eingezogen werden
- (2) Die Höhe von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die beschlossenen Umlagen dürfen pro Jahr nicht mehr als den 5-fachen Jahresbeitrag betragen.

- (3) Die unter (1) a) und b) genannten Beiträge sind bis zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Personen die einen Antrag um Aufnahme in den Verein gestellt haben, müssen den Beitrag umgehend zahlen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich vom Vorstand überprüft und gegebenenfalls neu festgestellt. Änderungen der Beiträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Dies gilt auch für erforderliche Umlagen die vom Vorstand vorgeschlagen werden.
- (6) Außerordentliche Mitglieder, die durch Überschreiten der Altersgrenze ordentliche Mitglieder werden, erhalten für die damit verbundene Beitragsänderung keine besondere Mitteilung.
- (7) Es besteht die Möglichkeit für Vereinsfremde auf Antrag den Platz zu nutzen. Einzelheiten dazu regelt der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zum Führen der täglichen Geschäfte wählt sie alle zwei Jahre einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand beschließt die notwendigen Maßnahmen für die Führung der Geschäfte.
- (3) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Beschlüsse Sorge zu tragen. Zu seiner Unterstützung kann er Ausschüsse bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung einberufen werden.
Die Einladung erfolgt per E-Mail, falls nicht vorhanden, per Brief.
Zusätzlich kann die Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Zwesten bzw. einem sonstigen amtlichen Medium erfolgen.
- (2) Feststehende Tagesordnungspunkte sind
 - a) der Bericht des Vorstandes
 - b) der Bericht des Kassenwartes
 - c) der Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des neuen Vorstandes ,
der Kassenprüfer incl. Ersatzperson (alle zwei Jahre)
 - f) Verschiedenes

- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung - bei Verhinderung ein Stellvertreter - über deren Verlauf eine Niederschrift anzufertigen ist. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich aufzuführen.
- (4) Anträge, die wegen ihrer Bedeutung nicht unter den Punkt „Verschiedenes“ fallen, müssen rechtzeitig vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind auch während der Versammlung zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Vereinsauflösung oder Umwandlungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingereicht werden.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann vom Vorstand oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.
- (7) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies die Versammlung auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschließt. Der Antrag ist mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (8) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
Die Einladung erfolgt per E-Mail, falls nicht vorhanden per Brief.
Zusätzlich kann die Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Zwesten bzw. einem sonstigen amtlichen Medium erfolgen.
- (10) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn dies ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt. Zwischen dem Antrag und dem Versammlungstermin dürfen höchstens drei Wochen liegen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand, Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Für die einzelnen Vorstandsfunktionen können auch mehrere Personen gewählt werden.

Der Vorstand, dem nur ordentliche Mitglieder angehören dürfen besteht aus:

- a) dem oder den Vorsitzenden
- b) dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem oder den Schriftführern
- d) dem oder den Kassenswarten
- e) dem oder den Jugendwarten
- f) dem oder den Platzwarten
- g) dem oder den Pressewarten
- h) dem oder den Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied mehrere Ämter übertragen.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson, die bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung diese Funktion kommissarisch wahrnimmt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss.
- (5) Beisitzer werden vom Vorstand benannt.

§ 12

Die Vorsitzenden und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mehreren Personen:
 - a) dem oder den Vorsitzenden
 - b) dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem oder den Schriftführern
 - d) dem oder den KassierernJeder Posten ist mindestens von einem ordentlichen Mitglied, zu besetzen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson, die bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung diese Funktion kommissarisch wahrnimmt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des BGB sind die Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der Vorsitzenden ausüben.

§ 13

Die Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins wählt die ordentliche Mitgliederversammlung mit den Vorstandswahlen alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Gleichstellung

- (1) Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Funktionsträgern aus Gründen der vereinfachten Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.
- (2) Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträger führen die feminine Wortform ihres Amtes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss mindestens von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich an den Vorstand gestellt werden oder 3/4 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschließen es diesen Antrag zu stellen.
- (2) Zur Beschlussfassung über diesen Antrag ist eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen, mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
Zur Beschlussfassung über diesen Antrag auf Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Von diesen müssen wiederum mindestens 2/3 dem Beschluß zustimmen.
- (3) Sollte die Mindestanzahl von 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung nicht erreicht werden, so muss eine zweite Mitgliederversammlung wie unter Abs. (2) einberufen werden.
Diese zweite Mitgliederversammlung kann dann mit 2/3 der dann anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Zwesten.
Diese darf es ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.09.2023 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Fassungen, die vom 14.09.1979, vom 15.03.1991 und die letzte Satzungsänderung aus dem Jahr 1993.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar mit der Vereinsnummer 243 in Kraft.

Bad Zwesten, den __ 27. September 2023 __

Geschäftsführender Vorstand:



Udo Alsenz




Susanne Shera

.....



Ella Amato



Sonja Grochowski

.....



Michael Köhler



Ariane Alsenz

.....

27.09.2023